

# Ärztliche Weiterbildung und Angestelltentätigkeit in der Praxis

Dr. Klaus Thierse  
niedergelassener Orthopäde  
und weiterhin mb

Vermutlich zunehmende Etablierung von  
auch fachgleichen MVZs aufgrund der  
Regelungen des VSG →  
Erleichterung von Stellenbesetzungen ohne  
den Zulassungsausschuss der KV

# Beschäftigungsmöglichkeit

- Weiterbildungs-Ass.
- Teil- oder Vollstelle als Angestellter auf Kassensitz (darunter fällt auch Jobsharing)

Dr. med. K. Thierse

# Weiterbildung im ambulanten Bereich

- Spektrum der Kliniken immer spezialisierter
- Verlagerung von Prozeduren nach ambulant (Druck der Kassen)
- Daher kompletter Erwerb von Inhalten schon heute häufig nur mit Rotation auch in ambulanten Bereich möglich

Dr. med. K. Thierse

# Beschäftigungsmöglichkeit Weiterbildung

- 1 Befugter – 1 Wb-Ass.
- Ist ein Beschäftigungsgrund unabhängig von einem extra Vertragsarztsitz
- Bewirkt allerdings keine (relevante) Erhöhung des Praxisbudgets
- Ist aber eine Anstellungsmöglichkeit auch für Fachärzte!! → Zusatzweiterbildung mit entspr. Befugnis des Vertragsarztes

Dr. med. K. Thierse

Dazu einige Essentials  
(oder: Eulen nach Athen?)

Dr. med. K. Thierse

# Gegliedertes Wb-Programm § 5 (5)

- manche Befugnis (auch aus fachlichen Gründen) wohl nur als Verbundbefugnis mit garantierter Rotation erreichbar,
- vor allem common trunk

Dr. med. K. Thierse

# Jährliches Gespräch § 8 (2)

- nach Abschluss des Weiterbildungsabschnittes  
**„ mindestens jedoch einmal jährlich ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Inhalt des Gespräches ist zu dokumentieren und dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung beizufügen.“**

Dr. med. K. Thierse

## Angemessene Vergütung § 8 (3)

- „Das Vorliegen eines Arbeitvertrages mit angemessener Vergütung muss nachgewiesen werden.“

Dr. med. K. Thierse

## Erteilung von Zeugnissen § 9 (2)

- auf Antrag des Weiterbildungsassistenten
- **oder** auf Anforderung durch die LÄK
- „grundsätzlich Ausstellung innerhalb von 3 Monaten“
- bei Ausscheiden „unverzüglich“

Dr. med. K. Thierse

# Weiterentwicklung zur Muster-WbO 'XX

Dr. med. K. Thierse

## Neues im §§-Teil zur Arbeitszeit

- **§4 (4): Weiterbildungs- oder Tätigkeitsabschnitte unter drei Monaten können maximal dreimal in einem in den Abschnitten B und C vorgeschriebenen Weiterbildungsgang anerkannt werden.**
- **§4 (6): Die Weiterbildung kann mit mindestens 12 Stunden pro Woche bis zur Hälfte der in den Abschnitten B und C geforderten Mindestweiterbildungszeit erfolgen.**

Dr. med. K. Thierse

# Unveränderte Regelungen bei Befugnis-Vergabe

- **§4(9): Sofern für die Weiterbildung nichts anderes bestimmt ist, kann diese ambulant, stationär und sektorenübergreifend erfolgen**
- **§5 (3): Eine Aufteilung auf mehrere teilzeitbeschäftigte Weiterbildungsbefugte ist jedoch möglich, wenn durch komplementäre Arbeitszeiten eine ganztägige Weiterbildung gewährleistet ist.**
- **Dies gilt auch, wenn die Befugnis mehreren Ärzten an einer oder mehreren Weiterbildungsstätten gemeinsam erteilt wird.**

Dr. med. K. Thierse

## Soweit zur Struktur in der WbO

Verbundbefugnisse  
sektorenübergreifend  
zulässig/möglich

Dr. med. K. Thierse

d.h.: **sektorenübergreifend**  
ohne Probleme möglich

**Aber:**

der Teufel steckt wie immer  
im Detail und  
beim Geld

Dr. med. K. Thierse

PROBLEME ;-(

- ***Finanzierung angestellte Ärzte in der Praxis***
- Tarifvertrag in der Praxis ???! (WbO fordert „angemessene Bezahlung“, d.h. an Tarif-Verträgen orientiert?!, für angest. Fachärzte ist alles frei verhandelbar, nur durch Berufsrecht begrenzt)
- **Arbeitsvertragsrecht:** Arbeitsplatz-/Sektorenwechsel bewirkt neuen Arbeitsvertrag, damit jedes Mal Neueinstufung für den Bewährungsaufstieg ???!

Dr. med. K. Thierse



## Übergänge für Wb-Ass. bei Wb-Mix Klinik/Praxis

- Am besten schon in „Verbundvertrag“ geklärt → beste Lösung
- ggf. Vermittlungsbörse ÄK o.ä.??
- Rolle der klinikeigenen MVZs

Dr. med. K. Thierse

## Arbeitsvertragsrecht ??

Bei Wb am besten durch gemeinsamen  
Vertrag im Verbund zu lösen

Dr. med. K. Thierse

# Tarifvertrag in der Praxis

bisher gibt es nur einen  
„Mustervertrag“ des mb

-

Faires Bedingungen nach WbO  
und Berufsrecht zwingend !!!

Dr. med. K. Thierse

## ***Finanzierung (Wb-)Ass. in der Praxis***

Das ist das größte Problem (Thema schon zweier DÄT):

- zwingt ambulante Pflichtweiterbildung in der Praxis die Kassen/die Politik, für angemessene Mittel zu sorgen?
- oder müssen erst die Mittel da sein, ehe man das in die WbO schreibt?
  
- diese Regelungen haben dann natürlich Auswirkungen für angestellte FÄ, das kann zumindestens nicht unterschritten werden

Dr. med. K. Thierse

## **Probleme nicht nur bei der (Muster-)Weiterbildungsordnung**

- **Weiterbildung in der Praxis strukturiert?? Reproduzierbare Bedingungen? Qualifikation der Weiterbilder?** (teach the teacher trifft allerdings auch Kliniken)
- **DRGs berücksichtigen nicht den Anteil weiterzubildender Ärzte**, aber für die Pflegeausbildung gibt es Zuschläge
- **neuer Arzttarifvertrag ohne Weiterbildungsregelung**
  - im TVöD (BT-K §44) war Arbeitgeber verpflichtet, die Weiterbildung zu berücksichtigen (Weiterbildungsplan; entsprechende Gestaltung des Betriebsablaufs; Verlängerung des Arbeitsverhältnisses, wenn der WBA aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, die Weiterbildungsziele nicht rechtzeitig erreichen konnte)
  - Gefahr, dass Weiterbildung zur Privatsache wird

Dr. med. K. Thierse – **Aber cave: Verhinderung AiW !!!**

**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit**

**Fragen/Diskussion**